

§§ Explosionsschutz Überprüfung und Dokumentation



Wie ist es mit dem Explosionsschutz um Ihre Pulverbeschichtungsanlage bestellt?

- Das wird schon passen! Wird schon nix passieren!
- Ich verlasse mich voll auf die Anlagen- und Geräte- Lieferanten!
- Das macht bei uns der Azubi nebenher!
- Da schaut die allgemeine Sicherheitsfachkraft ab und zu mal drüber



Haben Sie ein gültiges und aktuelles Explosionsschutzdokument/Risikoanalyse das einer Fachkundigen Überprüfung stand hält?

- Das wird schon passen!
- Ich verlasse mich da voll auf das, was wir irgendwo haben!
- Das braucht man doch gar nicht unbedingt und für nice to have haben wir keine Zeit
- Das hat die allgemeine Sicherheitsfachkraft erstellt, Vorlagen gibt es im Internet genügend.
- Die Mitarbeiter müssen natürlich schon auf Ihre Sicherheit selbst achten!
- Im Falle eines Falles werden die Personen- und Sachversicherer schon einstehen!

Wenn Sie die meisten dieser Fragen mit Ja beantworten können, oder sich einfach nicht sicher sind?!

Dann haben Sie wahrscheinlich ein großes unkalkulierbares Risiko!

Lesen Sie bitte weiter.

§§ Explosionsschutz Überprüfung und Dokumentation

Also keine Frage des wollen, sondern des müssen! Gesetzliche Grundlagen dafür:

- Nach § 6 der GefStoffV Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Erstellung eines Ex-Schutz-Dokuments!
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmittel (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Erst – und Wiederholungsprüfungen nach Vorgaben aus den §§ 15 & 16 BetrSichV

Was ist zur Erstellung dieser Dokumentation unter anderem notwendig:

- Erstellung und Prüfung aller dafür notwendiger Dokumente wie z.B. Konformitätserklärungen, Schulungsnachweise, Sicherheitstechnische Unterweisungen, Prüfungsunterlagen, Stoffdaten, etc.
- Durchführung von Messungen, wie z.B. Bodenableitfähigkeit, Messung des Absaugvolumens!
- Kontrolle der Soll – Ist – Werte der Absauganlage
- technische und sicherheitstechnische Prüfungen, auch der Umgebung
- Und noch einiges mehr.....!
- **Die dazu notwendigen Arbeiten, müssen von einer befähigten Person nach TRBS durchgeführt werden, sonst hat die Dokumentation unter Umständen keinen rechtlichen Bestand!**

§§ Explosionsschutz Überprüfung und Dokumentation

Sie wollen dieses Thema nicht mehr auf die leichte Schulter nehmen:

- Arbeitssicherheit und Wohlbefinden für Ihre Mitarbeiter
- Aktive Vorbeugung und Vermeidung von Arbeitsunfällen
- Rechtliche Sicherheit gegenüber Gesetzgebern, Personen- und Sachversicherer

Dann sprechen Sie mit uns:

CS Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

Gmünder Straße 89

73037 Göppingen-Maitis

Tel: +49 (0) 7165 / 929 7650

Mail: info@coating-systems.net

www.coating-systems.net

Auszug aus den geltenden rechtlichen Grundlagen:

- EN 16985:** „Lackierkabinen für organische Beschichtungsstoffe“
- EN 50050-2:** „Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für entzündbares Beschichtungspulver“
- EN 50177:** „Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbarem Beschichtungspulver“
- EN ISO 19353:** „Brandschutz an Maschinen“
- 2006/42EG:** „Maschinenrichtlinie“
- ProdSG:** „Produktsicherheitsgesetz“
- GefStoffV:** „Gefahrstoffverordnung“
- BetrSichV:** „Betriebssicherheitsverordnung“
- 2014/34 EU:** „ATEX-Richtlinien“
- DGUV 113-001:** „Explosionsschutz Regeln“
- DGUV 209-052:** „Elektrostatisches Beschichten“
- TRBS 1201:** „Prüfung und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1201 Teil 1:** „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“
- TRGS 727:** „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“
- VDMA 24365:** „Prüfung von Anlagen der Oberflächentechnik“

Diese Präsentation ist Informell zu betrachten. Irrtümer, Fehler sind möglich. Eine Haftung jed welcher Art wird ausgeschlossen. Aus Urheberrecht und Datenschutzgründen ist das unerlaubte Kopieren und oder verteilen dieser Präsentation untersagt.